

## 1. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA): Einleitung

Entscheidungsspielraum bei Umsetzungsgesetzgebung	Was das AIAG dazu sagt	Was es für Finanzinstitute zu beachten gilt
<b>Inanspruchnahme von Dienstleistern</b>		
Zur Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten kann ein Land seinen meldenden Finanzinstituten erlauben, Dienstleister in Anspruch zu nehmen.	Gemäß Art 9 Abs 1 lit a AIAG ist es meldenden Finanzinstituten erlaubt, dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten beizuziehen.	Auch wenn ein Dritter die Melde- und Sorgfaltspflichten übernimmt, bleiben die meldenden Finanzinstitute für die Erfüllung der Pflichten selber verantwortlich.
<b>Anwendung der Sorgfaltspflichten von Neukonten auf bestehende Konten</b>		
Der Gesetzgeber kann vorsehen, dass die AIA-Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute für Neukonten auch für bereits bestehende Konten angewandt werden können. Konkret bedeutet dies, dass Finanzinstitute, wie von Neukunden, auch von bestehenden Kunden eine Selbstauskunft zur Klärung des Steuerdomizils einholen können.	Art 9 Abs 1 lit c AIAG erlaubt den Finanzinstituten, die für Neukonten geltenden Sorgfaltspflichten auf bestimmte oder alle bestehenden Konten anzuwenden, wobei die übrigen Vorschriften für bestehende Konten weiterhin anwendbar bleiben.	Die Anwendung dieser Bestimmung durch ein Finanzinstitut kann bspw sinnvoll sein, wenn das Institut nur einen kleinen Kundenstamm unterhält und der Aufwand zur Durchführung einer elektronischen Indizien-suche aufwändiger ausfallen würde, als alle Kunden zu kontaktieren und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dabei hat das Finanzinstitut aber weiterhin die Möglichkeit, von den Ausnahmebestimmungen gemäß den Sorgfaltspflichten für bestehende Kunden Gebrauch zu machen (zB Verzicht zur Prüfung von Konten von Rechtsträgern mit einem Wert < CHF/USD 250.000, siehe dazu nachfolgend).
<b>Anwendung der Sorgfaltspflichten für hochwertige Konten auf niederwertige Konten</b>		
Falls im lokalen Gesetz vorgesehen, können meldende Finanzinstitute die für hochwertige Konten (> USD/CHF 1 Mio) geltenden Verfahren zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf bestimmte oder alle niederwertigen Konten (< USD/CHF 1 Mio) anwenden.	Art 9 Abs 1 lit b AIAG gewährt den Finanzinstituten diese Erweiterung der Sorgfaltspflichten auf niederwertige Konten.	Der Vorteil in der Anwendung dieser Bestimmung liegt darin, dass künftig nicht mehr überwacht werden muss, ob ein niederwertiges Konto den Schwellenwert von USD/CHF 1 Mio erreicht, wodurch es zu einem hochwertigem Konto wird und die erweiterten Sorgfaltspflichten durchgeführt werden müssten. Demgegenüber kann dadurch ein höherer Aufwand betreffend die niederwertigen Konten (zB Kundenberaterbefragung) anfallen.

#### 1.4.4.1. AIA-Verordnung

*Jürg Birri/Philipp Zünd/Oliver Leisinger*

Zusätzlich zum AIAG kann der Bundesrat bestimmte Umsetzungsfragen auf Verordnungsstufe regeln. Am 18.5.2016 wurde die Vernehmlassung zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIAV)<sup>68</sup> in der Schweizer lanciert. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 9.9.2016. Zweck der AIA-Verordnung ist die Regelung von weiteren relevanten Details zur Umsetzung des AIA. Somit ergänzt sie das Schweizer AIA-Gesetz sowie den globalen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS).

Nachfolgend werden einige wichtige Punkte der Verordnung näher erläutert.

##### **Transparente Behandlung von Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten**

Art 1 der AIA-Verordnung bringt eine wesentliche Vereinfachung für die Umsetzung des AIA durch Schweizer Finanzinstitute:

Unter dem AIA müssen nicht nur Banken und gewisse Versicherungen die Meldepflichten erfüllen, sondern auch Sitzgesellschaften, Trusts und Stiftungen, welche als Investmentunternehmen qualifiziert werden. Als Investmentunternehmen gelten insbesondere Rechtsträger, welche zu mehr als 50 % Vermögenserträge vereinnahmen und deren Vermögen durch ein Finanzinstitut verwaltet wird. Letztere Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einer Bank oder einem Vermögensverwalter (falls Investmentunternehmen) abgeschlossen wurde.

Da Investmentunternehmen selber unter dem AIA die relevanten Personen melden, müssen die kontoführenden Banken die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen nicht melden. Um eine Umgehung des AIA zu vermeiden, sieht der CRS aber vor, dass die kontoführenden Banken Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten als passive NFE behandeln und die beherrschenden Personen entsprechend melden müssen.

Art 1 der AIA-Verordnung sieht nun vor, dass als teilnehmende Staaten für diesen Zweck (nicht transparente Betrachtung von Investmentunternehmen) nicht nur die Staaten gelten, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat, sondern alle rund 100 Staaten, welche sich zur Umsetzung des AIA verpflichtet haben.<sup>69</sup> Entsprechend muss eine Schweizer Bank, welche beispielsweise ein Konto für eine in Panama domizilierte Investmentgesellschaft mit einer in Deutschland wohnhaften beherrschenden Person, diese Person unter dem AIA nicht nach

68 *Der Schweizerische Bundesrat*, Entwurf Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) vom 18.5.2016.

69 Im Entwurf der AIAV ist auch die USA als teilnehmender Staat genannt. Wir gehen davon aus, dass die USA in der finalen AIAV aber nicht mehr als teilnehmender Staat genannt sein wird.

## 1. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA): Einleitung

Deutschland melden. Dies, unabhängig davon, ob Panama den AIA kurzfristig umsetzen wird.

### **Vermögensverwalter als nicht meldende Finanzinstitute**

Vermögensverwalter gelten unter dem AIA meist als Investmentunternehmen und somit als Finanzinstitute. In Art 4 der AIA-Verordnung wird explizit ausgeführt, dass Vermögensverwalter aber als nicht meldende Finanzinstitute gelten und somit unter dem AIA keine Kunden melden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn der Vermögensverwalter ausschließlich gestützt auf eine Vollmacht eines Kunden Vermögen verwaltet, das im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland liegt. Diesfalls erfolgt eine Meldung durch die kontoführende Bank, weshalb es sachlogisch ist, dass der Vermögensverwalter nicht auch eine Meldung unter dem AIA absetzen muss.

### **Ausgenommene Konten**

Nicht der Meldepflicht unter dem AIA unterliegen sog ausgenommene Konten. Dies sind Konten, bei welchen ein geringes Steuerhinterziehungsrisiko besteht. Bereits im AIA-Gesetz wurde festgelegt, dass Konten im Bereich der 2. Säule bzw Säule 3a und Mietzinskautionkonten als ausgenommene Konten gelten. Gemäß der AIA-Verordnung gelten zusätzlich insbesondere:

- gewisse Konten von Anwälten und Notaren,
- Kapitaleinzahlungskonten und
- Konten von Erblassern bis zur Erbteilung

als ausgenommene bzw nicht zu meldende Konten.

### **Eröffnung von Neukonten trotz fehlender TIN**

Gemäß dem AIA-Gesetz müssen meldepflichtige Konten grundsätzlich für Zu- und Abgänge gesperrt werden, wenn die TIN (Steueridentifikationsnummer) nicht innert 90 Tagen nach Kontoeröffnung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis einige ausländische Kunden die TIN im Rahmen der Kontoeröffnung nicht zur Hand haben und somit nicht angeben werden. Entsprechend sieht die AIA-Verordnung in Art 21 als Präzisierung vor, dass trotz fehlender TIN ein Neukonto nicht gesperrt werden muss. Es müssen aber angemessene Anstrengungen vorgenommen werden, um die TIN später noch zu erhalten.

### **Schließung von Konten vor Vornahme der AIA-Sorgfaltspflichten**

Die Finanzinstitute haben ab Inkrafttreten des AIA zwei Jahre (Konten von natürlichen Personen mit einem Guthaben von maximal CHF/USD 1 Mio und Konten von Rechtsträgern) bzw ein Jahr (Konten von natürlichen Personen mit einem Guthaben von mehr als CHF/USD 1 Mio) Zeit, um die meldepflichtigen Personen zu identifizieren. In Art 22 der AIA-Verordnung wird festgehalten, dass Konten,

### 2.1.2. Ausnahmeregelung für bestimmte Neukonten

Bei Implementierung des CRS besteht für teilnehmende Staaten die Möglichkeit, bestimmte Konten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Eröffnung als bestehende Konten zu definieren.<sup>95</sup> Die EU hat bei der Übernahme des CRS in die Amtshilferichtlinie<sup>96</sup> von diesem Wahlrecht durch Einfügung einer lit b in Abschnitt VIII C 9 des Anhangs zur Richtlinie Gebrauch gemacht.

**Voraussetzung** für die Behandlung eines am oder nach dem relevanten Stichtag eröffneten Kontos als bestehendes Konto ist, dass

- a) der **Kontoinhaber** auch **Inhaber eines Finanzkontos** bei dem **meldenden Finanzinstitut** (oder einem verbundenen Rechtsträger in demselben Staat wie das meldende Finanzinstitut) ist, das ein am relevanten Stichtag geführtes bestehendes Konto ist;
- b) das meldende Finanzinstitut (und gegebenenfalls der verbundene Rechtsträger in demselben Staat wie das meldende Finanzinstitut) diese beiden Finanzkonten und alle weiteren Finanzkonten des Kontoinhabers, die als bestehende Konten nach dieser Bestimmung behandelt werden, für die Zwecke der Erfüllung der besonderen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Verlass auf Selbstauskünfte und Belege und für die Zwecke der Ermittlung des Saldos oder Werts eines der Finanzkonten bei der Anwendung eines der kontospezifischen Schwellenwerte als ein **einziges Finanzkonto** behandelt;
- c) das meldende Finanzinstitut in Bezug auf ein Finanzkonto, das den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) unterliegt, die Anforderungen dieser Verfahren in Bezug auf das Finanzkonto erfüllen darf, indem es sich auf die **Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC)** verlässt, die für das am relevanten Stichtag geführte bestehende Konto durchgeführt wurden, und
- d) die Eröffnung des Finanzkontos – außer für die Zwecke des CRS – keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den Kontoinhaber erfordert.

Die angeführten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

---

*AIAG eröffnet werden, als Neukunden behandeln. Meldende schweizerische FI können folglich ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Finanzkonten als Neukunden behandeln, unabhängig vom Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem spezifischen Partnerstaat.“*

Vgl für Liechtenstein: Art 2 Abs 1 Z 20 AIAG und FL STV, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) idF 10.4.2017 Rz 342 f. Darüber hinaus hält das Merkblatt auch fest, dass der relevante Stichtag auch für die Abgrenzung zwischen einem bestehenden Konto und einem Neukonto gegenüber Österreich der 1.1.2016 ist.

95 OECD, CRS-Kommentar, Abschnitt VIII, Rz 82.

96 Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl L 2011/64, 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl L 2014/359, 1.

## 2.4. Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen<sup>152</sup>

Die **Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen** richten sich danach, ob es sich um ein *Konto von geringem Wert* oder ein *Konto von hohem Wert* handelt. Grundsätzlich sieht der CRS eine Indizienprüfung gleich FATCA vor.<sup>153</sup>

Bei Konten von geringem Wert besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Identifizierung anhand der Wohnsitzadresse. Bei Konten von hohem Wert ist zusätzlich eine Nachfrage beim Kundenbetreuer und gegebenenfalls eine Suche in den Papierunterlagen erforderlich.

### 2.4.1. Konten von geringem Wert

Bei Konten von geringem Wert kann ein Finanzinstitut die Ansässigkeit des Kontoinhabers anhand einer Wohnsitzadresse oder durch eine Indiziensuche feststellen.

#### 2.4.1.1. Wohnsitzadresse

Liegt einem Finanzinstitut für ein Konto von geringem Wert eine **aktuelle Wohnsitzadresse** vor, die mit Belegen unterlegt ist, dann kann das Finanzinstitut den Kontoinhaber als in dem Adressland ansässig behandeln.<sup>154</sup>

Stellt ein Finanzinstitut auf die Wohnsitzadresse ab, so muss es das für alle Konten von geringem Wert oder für klar bestimmte Gruppen von Konten tun.<sup>155</sup>

152 Vgl 3. Hauptstück der GMSG; siehe auch Rz 10 ff GMSR.

Vgl für Deutschland: § 10 FKAustG.

Vgl für die Schweiz: Pkt 3.9.3 der ESTV, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: Art 2 Abs 1 Z 19 AIA-Gesetz; siehe auch *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) idF 10.4.2017 Rz 337 ff.

153 Vgl §§ 10–16 GMSG; siehe auch Rz 11–16 GMSR.

Vgl für Deutschland: § 11 Abs 1 Z 2 und Abs 2 und 3 FKAustG.

Vgl für die Schweiz: Pkt 6.2.1 ff der ESTV, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: Art 7 AIA-Gesetz; siehe auch *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) idF 10.4.2017 Rz 400 ff.

154 Abschnitt II.B.1. CRS.

Vgl § 11 Abs 1 GMSG; siehe auch Rz 11 GMSR.

Vgl für Deutschland: § 11 Abs 1 Z 1 FKAustG.

Vgl für die Schweiz: Pkt 6.2.1.2.2 der ESTV, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) idF 10.4.2017 Rz 420 ff.

155 OECD, CRS-Kommentar, Abschnitt III, Rz 6.

Vgl Rz 11 GMSR.

## 2. Sorgfaltspflichten von Banken im Rahmen des AIA

Von den überprüfungspflichtigen Konten sind diejenigen Konten als meldepflichtig zu identifizieren, die

- von einem oder mehreren Rechtsträgern, die meldepflichtige Personen sind, oder
- von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind,

gehalten werden.<sup>174</sup>

Ein Finanzinstitut hat zwei Prüfungen durchzuführen. Wenn im ersten Prüfschritt festgestellt wurde, dass Kontoinhaber ein Rechtsträger ist, der eine meldepflichtige Person ist, muss der zweite Prüfschritt dennoch durchgeführt werden, um festzustellen, ob auch noch eine Meldepflicht hinsichtlich beherrschender Personen vorliegt.

Das Prüfschema kann graphisch wie folgt dargestellt werden:<sup>175</sup>

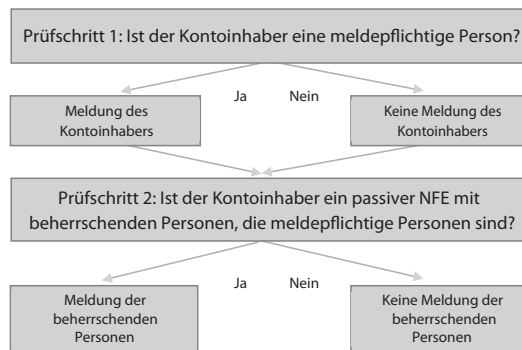


Abb 1: Prüfschema bzgl meldepflichtiger Konten

Vgl für die Schweiz: Pkt 6.4.2 der *ESTV*, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: Art 7 Abs 5 *AIAG*; siehe auch *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (*AIA-Merkblatt*) idF 10.4.2017 Rz 508 ff.

174 Abschnitt V.C. *CRS*.

Vgl § 36 *GMSG*; siehe auch Rz 32 *GMSR*.

Vgl für Deutschland: § 14 Abs 4 *FKAustG*.

Vgl für die Schweiz: Pkt 6.4.2 der *ESTV*, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (*AIA-Merkblatt*) idF 10.4.2017 Rz 520 ff.

175 *OECD*, *The CRS-Implementation Handbook*, 43.

Vgl §§ 37 ff *GMSG*; siehe auch Rz 33 und Rz 37 *GMSR*.

Vgl für Deutschland: § 14 Abs 5 Z 1 und 2 *FKAustG*.

Vgl für die Schweiz: Pkt 6.4.2 der *ESTV*, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: *FL STV*, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (*AIA-Merkblatt*) idF 10.4.2017 Rz 522 ff.

## **3.6. Fallstudie I – Finanzinstitut**

### **3.6.1. Sachverhalt**

2012 errichtet eine in Österreich ansässige natürliche Person eine liechtensteinische Stiftung. Der Stifter hat keinerlei Kontrolle mehr über die Stiftung und ist nicht Begünstigter der Stiftung. Die Konten der Stiftung befinden sich in Liechtenstein. Die Begünstigten der Stiftung sind in Deutschland und Österreich ansässig. Die Stiftung ist diskretionär ausgestaltet (Ermessensstiftung) und die Begünstigten haben bis dato keine Ausschüttung erhalten. Der Stiftungsvorstand besteht aus natürlichen in Liechtenstein ansässigen Personen und einer juristischen Person, die alleine über die Vermögensverwaltung entscheiden. Der Stiftungsvorstand, vertreten durch eine juristische Person, ist unter dem AIA als Finanzinstitut zu klassifizieren. Die Bank hat bei der Vermögensverwaltung kein freies Ermessen. Die Vermögenswerte der Stiftung bestehen aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und den Konten bei der liechtensteinischen Bank. Das Wertverhältnis ist 3 : 1. Die Immobiliengesellschaften sind alle als aktive NFEs zu klassifizieren.

### **3.6.2. Behandlung unter dem automatischen Informationsaustausch**

Bei der liechtensteinischen Stiftung handelt es sich um einen Rechtsträger, weshalb festgestellt werden muss, ob sie ein Finanzinstitut oder ein NFE ist. Diese Einordnung hat nach den Bestimmungen des liechtensteinischen AIA-Gesetzes zu erfolgen, da die Stiftung in Liechtenstein ansässig ist. Das Ergebnis hat die liechtensteinische Bank anzuwenden.

Als Erstes ist zu prüfen, ob die Stiftung die Voraussetzungen als Finanzinstitut in Form eines Investmentunternehmens erfüllt. Ausschlaggebend ist, ob der Gross-Income-Test und der Managed-by-Test kumulativ erfüllt werden. Die Stiftung erzielt nur passive Einkünfte; Dividenden aus den Immobiliengesellschaften und Zinsen von den Konten. Dass die Immobiliengesellschaften aktive NFEs sind, ist irrelevant. Der Gross-Income-Test wird erfüllt. Die Bank hat kein Ermessen bei der Vermögensverwaltung der Stiftung. Dieses Ermessen kommt dem Stiftungsvorstand zu. Im Vorstand befindet sich eine juristische Person, die das Ermessen über die Vermögensverwaltung hat. Diese juristische Person wird als Finanzinstitut qualifiziert, daher wird der Managed-by-Test erfüllt. Die Stiftung ist ein Finanzinstitut.

Die Stiftung hat die Klassifizierung als Finanzinstitut der liechtensteinischen Bank mitzuteilen. Die liechtensteinische Bank hat keine Meldepflichten unter dem automatischen Informationsaustausch, da die Stiftung selbst ein meldendes Finanzinstitut ist. Die Meldung unter dem automatischen Informationsaustausch kann auch von dem verwaltenden Finanzinstitut, die im Vorstand befindliche juristische Person, durchgeführt werden (Trustee-Documented Trust).

## 4.1.2. Qualifikation als spezifizierte Versicherungsgesellschaft

### 4.1.2.1. Voraussetzung Versicherungsgesellschaft

Damit eine Versicherungsgesellschaft im Sinne des CRS vorliegt, muss der Rechtsträger eine der folgenden drei Voraussetzungen<sup>280</sup> erfüllen:

1. Der Rechtsträger ist in einem oder mehreren Staaten, in dem er tätig ist, reguliert (bspw gemäß VAG und KVG nach schweizerischem Aufsichtsrecht).
2. Die Brutto-Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft (Prämieneinkünfte aus dem Direktversicherungsgeschäft oder dem Rückversicherungsgeschäft, Investmenteinkünfte oder Einkünfte aus Rückversicherungsleistungen) des vorangehenden Kalenderjahres übersteigen 50 % der Brutto-Gesamteinkünfte dieser Periode.
3. Die mit dem Versicherungsgeschäft verbundenen Aktiven übersteigen die Grenze von 50 % der Totalaktiven. Die entsprechenden Verhältnisse müssen während des vorangehenden Kalenderjahres jederzeit eingehalten werden.

Zumindest in der Schweiz kann gesagt werden, dass aufgrund der generellen Bewilligungspflicht von Versicherungstätigkeiten in der Regel eine Qualifikation als Versicherungsgesellschaft im Sinne des CRS aufgrund der Voraussetzungen 2 und 3 ausgeschlossen werden kann, sofern nicht die Voraussetzung 1 ebenfalls erfüllt ist.<sup>281</sup>

### 4.1.3. Voraussetzung qualifizierendes Produktangebot

Wenn eine Versicherungsgesellschaft im Sinne des CRS vorliegt, entscheidet das Produktangebot über eine allfällige Meldepflicht unter dem AIA. Damit die Klassifizierung als spezifizierte Versicherungsgesellschaft gegeben ist, muss die Versicherungsgesellschaft rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschließen.

#### 4.1.3.1. Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag bezeichnet der CRS einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todes-

---

280 Vgl OECD, CRS-Kommentar, Abschnitt VIII, Rz 27.

Vgl § 61 GMSG; siehe auch Rz 59 GMSR.

Vgl für Deutschland: § 19 Z 8 FKAustG.

Vgl für die Schweiz: Pkt 2.2.4.1 der ESTV, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.

Vgl für Liechtenstein: Art 2 Abs 1 Z 11 AIA-Gesetz; siehe auch FL STV, Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt) idF 10.4.2017 Rz 114.

281 Vgl Pkt 2.2.4.1 der ESTV, Wegleitung vom 17.1.2017, Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard.



# 5. Sicherstellung der Steuercompliance in Vorbereitung auf den internationalen Informationsaustausch

## 5.1. Strafbefreiende Selbstanzeigen in Deutschland

*Heiko Kubaile*

### 5.1.1. Rechtsentwicklung und Hintergrund

Steuerhinterziehung ist in Deutschland strafbar (§ 370 Abgabenordnung, hiernach AO). Mittels einer wirksamen Selbstanzeige kann jedoch ggf eine vollständig strafbefreiende Wirkung erreicht werden (§ 371 AO).<sup>311</sup> Die **Selbstanzeige** stellt einen **persönlichen Strafaufhebungsgrund** dar, der die bereits entstandene Strafbarkeit rückwirkend wieder beseitigt. Der Gesetzgeber begründet die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige mit der Erschließung zusätzlicher Steuereinnahmen, die dem Fiskus ansonsten entgehen würden. Darüber hinaus soll dem Steuerpflichtigen der Anreiz und die Möglichkeit gegeben werden, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren (sog „goldene Brücke“).

Die Einräumung der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige hat in Deutschland eine sehr lange Rechtshistorie. Bereits mit dem Inkrafttreten der sog Reichsabgabenordnung am 13.12.1919 (RGBl S 1993.) wurde durch § 374 RAO das Recht zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige bundeseinheitlich geregelt.

Aufgrund verschiedener internationaler Verschärfungen (OECD-Gruppenanfragen, automatischer Informationsaustausch, spontaner Informationsaustausch etc) sowie diverser DBA-Neuregelungen (etwa Umsetzung des OECD-Standards in Art 27 DBA D-CH) nahm in den letzten Jahren die Anzahl von Selbstanzeigen massiv zu:

Jahr	Anzahl Selbstanzeigen <sup>312</sup>
2010	rd 27.500
2011	rd 4.800
2012	rd 8.000
2013	rd 28.000
2014	rd 40.000
2015	rd 15.000

311 Oder in besonderen Fällen zumindest das Absehen von einer Verfolgung (§ 398a AO, vgl Gliederungspunkt 6.3).

312 Vgl <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/292791/umfrage/selbstanzeigen-wegen-steuerbetrug-in-deutschland/> (abgerufen am 7.6.2017).

Die **strafbefreiende Selbstanzeige** ist im gesellschaftlichen und politischen Kontext **äußerst umstritten**. Infolgedessen nahm der Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach Verschärfungen an diesem Rechtsinstitut vor. Die Verschärfungen gehen ua auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe zurück (hiernach BGH). Der BGH entschied am 20.5.2010, dass **bei einer Teilselbstanzeige** – entgegen der früheren Rechtslage – **keine strafbefreiende Wirkung** mehr eintrete, und zwar auch selbst für den nacherklärten Sachverhalt. Der Gesetzgeber nahm das BGH-Urteil zum Anlass, um im sog Schwarzgeldbekämpfungsgesetz<sup>313</sup> die Unwirksamkeit der Teilselbstanzeige gesetzlich zu verankern (§ 371 Abs 1 AO).

### 5.1.1.1. Steuerhinterziehung

Die **Steuerhinterziehung** stellt in Deutschland eine **Straftat** dar, die mit einer *Geldstrafe* oder mit einer *Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren* geahndet werden kann (§ 370 Abs 1 AO). Bereits der Versuch ist strafbar (§ 370 Abs 2 AO).

Als **Steuerhinterziehung** zu qualifizieren ist, wenn der Täter

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

In besonders schweren Fällen kann die **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** betragen (§ 371 Abs 3 AO). Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in *großem Ausmaß* Steuern verkürzt oder *nicht gerechtfertigte Steuervorteile* erlangt,
2. seine *Befugnisse* oder seine *Stellung als Amtsträger* oder Europäischer Amtsträger (§ 11 Abs 1 Nr 2a des Strafgesetzbuchs) missbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers (§ 11 Abs Nr 2a des Strafgesetzbuchs) ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
4. unter *Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege* fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder
5. als *Mitglied einer Bande*, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Abs 1 AO verbunden hat, *Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt* oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchsteuervorteile erlangt.

---

313 Sog Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung.